

Vorläufige Begründung zur Änderung (Teilaufhebung) des Landschaftsschutzgebiets "Nördliche Hardt"

- ENTWURF -

1. Zielsetzung und verfahrensrechtliche Voraussetzungen

Die geplante Teilaufhebung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Nördliche Hardt" dient dem Zweck, die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für den von der Stadt Karlsruhe geplanten Bebauungsplan "Fußballstadion im Wildpark" (Neuerrichtung eines Stadions mit 35.000 Plätzen am bisherigen Standort, einschließlich zugehöriger Infrastruktur- und Verkehrsflächen) zu schaffen. Über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus ist keine räumliche Änderung vorgesehen. Neben den formal notwendigen redaktionellen Anpassungen des Verordnungstextes ist keine materiell-rechtliche Änderung des Inhalts der Verordnung vorgesehen.

Zur Verwirklichung der angestrebten Bebauungsplanung ist die Änderung der LSG-VO im förmlichen Verfahren nach § 74 NatSchG B.W. notwendig. Insbesondere kommt aufgrund des Umfangs der Planung und seiner Auswirkungen keine Befreiung in Betracht. Denn durch eine Befreiung von den Ge- und Verboten dürfen keine großflächigen Bereiche den Festsetzungen der Landschaftsschutzverordnung entzogen werden (vgl. VGH Mannheim Urt. v. 05.04.1990, Az. 8 S 2303/89).

Eine Schutzgebietsfestsetzung kann von der normerlassenden Naturschutzbehörde nachträglich aufgehoben oder beschränkt werden, wenn den besonderen Schutzzwecken entgegenstehende, überwiegende sachliche Gründe die Zurückstellung rechtfertigen (BVerwG, Urt. v. 11.12.2003, 4 CN 10.02. im Anschluss an BVerwG, B. v. 21.07.1997, 4 BN 10.97). Dabei ist abwägend zu prüfen, ob eine (teilweise) Preisgabe der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist (BVerwG, B. v. 18.12.1987 4 NB 1.87).

Bei einer Aufhebung aus Anlass einer beabsichtigten Regional- oder Bauleitplanung kann auf die bei der Planung im Rahmen der Standortwahl ermittelten Daten und Informationen zurückgegriffen werden. Dabei sind fachliche Prognosen ausreichend (vgl. Erlass des MLR v. 07.11.2013, Az. 62-8881.59).

2. Lage, Gebietsbeschreibung

Das LSG "Nördliche Hardt", das der naturräumlichen Haupteinheit der Hardtebenen zuzurechnen ist, erstreckt sich mit einer Gesamtgröße von 1887 ha vom Schlossgarten im Süden bis zur nördlichen Gemarkungsgrenze Karlsruhes zu Eggenstein-Leopoldshafen und umfasst mit dem Hardtwald das größte zusammenhängende Waldgebiet Karlsruhes. Das Gebiet wurde erstmalig durch die Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in Karlsruhe vom 08.01.1962 unter Schutz gestellt. Der aktuelle Schutzstatus wurde mit Verordnung vom 03.10.1980 etabliert.

Die von der geplanten Teilaufhebung betroffenen Flächen in einer Größenordnung von ca. 29 ha liegen im Südosten des Schutzgebiets entlang des Adenauerrings und umfassen das 1955 erbaute Wildparkstadion sowie umliegende Flächen, die überwiegend durch bestehende Sport- und Trainingseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen und Infrastruktureinrichtungen geprägt sind. Konkret wird die Fläche im Nordwesten von der Friedrichstaler Allee, im Nordosten vom Adenauerring, einschließlich des nördlich des Adenauerrings gelegenen Parkplatzes (Birkenparkplatz), im Südosten von der Lärchenallee und im Südwesten vom Weg An der Fasanengartenmauer begrenzt. Der Bereich der Biberburg, der im BPlan-Gebiet liegt, soll im Schutzgebiet verbleiben.

3. Schutzwürdigkeit der Flächen und Umfang der Beeinträchtigung

Wesentlicher Schutzzweck des LSG ist ausweislich § 3 der LSG-VO "*das größte zusammenhängende Waldgebiet im Stadtkreis Karlsruhe in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit als in sich abgeschlossenen Lebensraum von Tier- und Pflanzengesellschaften des Buchen-Eichenwalds und seiner Folgetypen auf der Niederterrasse zu erhalten. Gleichzeitig soll damit ein hervorragender Erholungsraum, der in unmittelbarer Stadtnähe die kulturhistorisch bedeutsamen Anlagen des Schloßgartens und des Fasanengartens mit der Bocksblöbe einschließt, nachhaltig gesichert werden. Das Schutzgebiet dient zugleich wesentlich der Unterstützung stadökologischer Funktionen, wie der Klimasteuerung, der Luftregeneration, der Immissionsminderung und ist zugleich Rückzugsraum der aus dem städtischen Bereich weitgehend verdrängten Flora und Fauna.*"

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird eine detaillierte Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Die Betroffenheit des Schutzzwecks der LSG-VO stellt sich zum derzeitigen Zeitpunkt summarisch wie folgt dar:

- Erhalt des Waldgebiets wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit

Die von der Teilaufhebung betroffenen Flächen sind überwiegend mit Sporteinrichtungen bebaut. Hierzu gehören u.a. im Zentrum das bisherige Wildparkstadion, umliegend ein weiteres Spielfeld mit Zuschauerrängen, Trainingsplätze sowie diverse Vereinseinrichtungen einschließlich deren Infrastruktur. Ferner werden ein bisher bereits genutzter baumbestandener Parkplatz (Birkenparkplatz) im Nordosten, Tennisplätze des KIT im Südosten und ein Kompostplatz im Südwesten mitumfasst. Allerdings weist das Gebiet auch zahlreiche, die einzelnen Nutzungsbereiche gliedernde und abschirmende, Grünbestände auf, u.a. zwischen den Trainingsflächen, als eingrünender Gehölzgürtel zum Adenauerring oder als Bepflanzung des Birkenparkplatzes. Im Südosten (Bereich der Tennisplätze) weist das Gebiet noch einen relativ waldartigen Bewuchs auf. Insbesondere hier und im Bereich des Birkenparkplatzes wäre aufgrund der derzeitigen Planungsüberlegungen mit Parkpaletten und Hospitality-Parken mit Gehölzverlusten zu rechnen. Große zusammenhängende oder bisher unberührte Waldbereiche wären durch die Teilaufhebung aber nicht gefährdet, insbesondere soll auch der Bereich der Biberburg weiterhin im Schutzgebiet belassen und als Wald i.S.d. Landeswaldgesetzes im Bebauungsplan gesichert werden. Insgesamt soll nach der Planungskonzeption der Charakter des in den Wald und Grünzüge eingebetteten Stadions auch zukünftig erhalten bleiben.

- Erhalt des Waldgebiets als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten und Rückzugsraum für die aus dem städtischen Bereich verdrängte Flora und Fauna

Das betroffene Gebiet stellt vorwiegend aufgrund des zum Teil alten Baumbestands (wie auch das Schutzgebiet insgesamt) Lebensraum geschützter Arten, insbesondere höhlenbrütende Vogelarten, baumbewohnende Fledermäuse sowie totholzbewohnende Käferarten, dar. Hinsichtlich der Avifauna sind insbesondere Lebensstätten von Spechten (Schwarz- und Mittelspecht) zu verzeichnen. Generell sind zahlreiche Höhlenbäume im Gebiet vorhanden. Hinsichtlich der Käferarten sind mehrere Brut- und Verdachtsbäume des Heldbockkäfers im Plangebiet anzutreffen. Darüber hinaus existieren auch Bäume mit einem Verdacht auf Vorkommen des Eremiten/Juchtenkäfers (nördlich des Birkenparkplatzes und nördlich des Kompostplatzes). Darüber hinaus dient das Gebiet auch als Habitat von Reptilien. Die Zauneidechse hat Vorkommensschwerpunkte im Gebiet u.a. im Bereich des nördlichen Teil des Birkenparkplatzes sowie der angrenzenden Waldränder, auf den südostexponierten Böschungen des Wildparkstadions und den südexponierten Gehölzränder entlang der Lärchenallee südlich der Tennisplätze. Im Bereich des Kompostplatzes wurden auch (allochthone = gebietsfremde) Vorkommen der Mauereidechse festzustellen.

Die vorgenannten Arten werden als europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie insbesondere auch durch die Vorschriften zum speziellen Artenschutz geschützt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sAP) hinsichtlich der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erstellt und entsprechende Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen geregelt werden. Erste Untersuchungen wurden bereits im Zuge vorangegangener Planungen im Jahr 2007 erstellt, diese wurden zwischenzeitlich aktualisiert und ergänzt.

- Sicherung eines Erholungsraums mit kulturhistorischen Anlagen

Aufgrund der Überprägung durch die Sportnutzung kommt der Fläche eine geringere Funktion für die naturbezogene Erholung zu, als dies für andere stadtnahe Bereiche des Schutzgebiets (Schlosspark, Bocksblöße, Schlossstrahlen) festzustellen ist. Eine in dieser Hinsicht bedeutende kulturhistorische Anlage stellt im Süden des Änderungsgebiets die sogenannte Biberburg dar. Diese wird aufgrund denkmalschutzrechtlicher Belange und kulturhistorischen Bedeutung nach Berücksichtigung des Rücklaufs aus der Trägeranhörung im Schutzgebiet verbleiben.

- Unterstützung stadttökologischer Funktionen, wie Klimasteuerung und Luftregeneration

Auf stadttökologische Funktionen, wie Klimasteuerung und Luftregeneration dürfte die Teilaufhebung keinen oder nur geringfügigen Einfluss haben, da keine wesentlichen Flächen, die der genannten Funktionserfüllung dienen, entfallen und die günstigen klimatischen Einflüsse von den verbleibenden 1858 ha überwiegender Waldfläche aufrecht erhalten werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits eine entsprechende Vorbelastung z.B. der Luftqualität aufgrund der bestehenden Verkehrswege und Stadioninfrastruktur besteht.

4. Vorläufige Abwägung

a) Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Als Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen sind u.a. das geschützte Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Schönheit und Eigenart, die Relation der beanspruchten Fläche zur Gesamtfläche des Schutzgebiets, die Lage der Fläche innerhalb des Schutzgebiets (z.B. Rand-, Puffer- oder Kernzone), der Erholungswert der betroffenen Landschaft und der auf den Naturhaushalt bezogene Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets (siehe auch die Ausführungen unter Ziffer 3).

Wie ausgeführt wird in den Wesensgehalt der Schutzgebietsverordnung mit der Zielsetzung des Erhalts des Waldgebiets nicht erheblich eingegriffen, da im Wesentlichen eine Neuerrichtung bzw. der Ersatz von Anlagen an gleicher Stelle erfolgt. Das

bestehende Wildparkstadion selbst datiert auch auf die Zeit vor der Unterschutzstellung. Wenngleich mit dem Neubau eine Anpassung an heutige Anforderungen des Fußballbetriebes verbunden ist, wird sich bezogen auf den Gesamtcharakter des Gebiets an der sich heute für den Betrachter ergebenden Landschaftssituation bei der geplanten vergleichbaren Größen- und Höhenentwicklung des neuen Stadions (inkl. Integration der bisherigen Flutlichtmasten in die Dachkonstruktion) keine grundlegende Änderung oder verunstaltende Beeinträchtigung ergeben. Auch der im konkreten Stadionumfeld eingeschränkte Erholungswert, wird trotz z.T. anderer Dimensionierung bzw. Neuschaffung von Nutzungen (z.B. Hospitality-Parken) nicht in eklatanter Weise im Vergleich zum Status Quo gemindert. Aus Naturschutzsicht entscheidender wird der Umgang mit der Verkehrs- und Erschließungssituation im umliegenden Hardtwald sein (z.B. bisheriges Parken entlang des Adenauerrings und z.T. entlang der Schlossstrahlen). Diese außerhalb des Bebauungsplans gelegenen und bisher bereits von Nutzungsdruck bedrohten Flächen verbleiben aber im Regelungsregime der LSG-VO. Im Rahmen des Bebauungsplans soll durch ein schutzgebietskonformes Verkehrskonzept hier auch eine Optimierung erzielt werden. Wenngleich durch die Aufhebung dem Schutzgebiet nicht unbedeutende Flächenanteile (ca. 29 ha) entzogen werden, stellt dieser Verlust von ca. 1,6 % der Gesamtfläche keinen Verlust von Kernflächen dar. Eine Funktionslosigkeit des Restschutzgebiets oder Gefährdung wesentlicher Bestandteile, die den Bestand und die Schutzwürdigkeit des Schutzgebiets an sich in Frage stellen, ist nicht zu befürchten, zumal geplant ist, Habitatbäume und bedeutende Strukturen auch zukünftig zu erhalten.

Eine geringfügige Beeinträchtigung ist hinsichtlich der Schutzwirkung von Lebensstätten von Tier- und Pflanzenarten bedrohter Arten unter formalen Gesichtspunkten zu konstatieren. So wären ohne die Regelungen der LSG-VO bestimmte bisher einer präventiven Erlaubnispflicht unterliegende Maßnahmen (z.B. Entfernung von Gehölzen § 5 Abs. 2 Nr. 15 LSG-VO) naturschutzrechtlich verfahrensfrei zulässig. Allerdings genießen die genannten Arten auch ohne die Existenz des LSG einen unmittelbaren materiellen gesetzlichen Schutz über die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Ergänzend ist anzumerken, dass relevante Habitatbäume im Stadionumfeld (außerhalb des Waldes) aufgrund ihres Alters und der damit verbundenen Größe regelmäßig auch über die in Karlsruhe geltende Baumschutzsatzung geschützt sind. In deren Gestattungsverfahren erfolgt auch eine Abprüfung naturschutzrechtlicher Belange. Für den Wald wird bisher auch unabhängig vom LSG ein Mindestschutz der Habitatbäume über das Alt- und Totholzkonzept gewährleistet. Durch die spezielle Artenschutzprüfung sowie die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Eingriffsausgleich im Bebauungsplanverfahren können diese Schutzgüter aller Voraussicht nach hinreichend gesichert werden. Im Bebauungsplan sollen in diesem Zusammenhang

auch formal Erhaltungsgebote für Bäume und/oder nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt werden.

Umliegende Flächen sind größtenteils der Natura-2000-Schutzgebietskulisse in Form des FFH-Gebiets Nr. 6916-342 "Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe" und des Vogelschutzgebiets Nr. 6916-441 "Hardtwald nördlich von Karlsruhe" zugehörig. Räumlich sind die Natura-2000-Gebiete formal in einem kleinen Streifen entlang der Friedrichstaler Allee von der Teilaufhebung betroffen. Das Straßengrundstück, das wegen seiner Erschließungsfunktion ins B-Plan-Gebiet aufgenommen wurde, befindet sich noch im Natura-2000-Gebiet. (Hinweis: Im Nordwestbereich des Birkenparkplatzes besteht aktuell noch eine minimale Abweichung zwischen LSG- und Natura-2000-Grenze, die allerdings nur eine zeichnerische Abgrenzungsunschärfe darstellt). Unbeschadet dessen werden die indirekten Auswirkungen im Rahmen einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung im Bebauungsplanverfahren geprüft. Die Auswirkungen der Änderungen unmittelbaren Umfeld des Stadions sind geringfügig. Bei der Planung müssen jedoch auch die darüber hinausgehenden Auswirkungen im Zusammenhang mit der Parkraumplanung sowie der Erschließung (z.B. im Bereich der Friedrichstaler Allee) unter ökologischen Gesichtspunkten geprüft werden. Nach bisheriger Prognose der Naturschutzverwaltung sind aktuell aber keine planerisch nicht ausräumbaren oder unüberwindlichen Hindernisse erkennbar. Insgesamt ist festzustellen, dass die Wahrung der schutzbedürftigen Naturschutzbelange über andere Schutzregime hinreichend gewährleistet wird, die Erforderlichkeit dies durch eine Landschaftsschutzgebietsverordnung zu gewährleisten im Plangebiet nicht gegeben ist.

b) Belange des Vorhabens

Für das Vorhaben streiten die öffentlichen Belange des Sports. Die Bereitstellung von Sportstätten und die Förderung von Sportvereinen ist Teil der kommunalen Daseinsfürsorge. Das Wildparkstadion wird am jetzigen Standort bereits mit hoher (auch öffentlichkeitswirksamer) sportlicher Funktion verbunden mit umfassender Vereins- und Jugendarbeit des Hauptnutzers betrieben. Im Sinne der Gemeinwohlorientierung soll das neue Stadion der Bevölkerung ferner auch für Veranstaltungen außerhalb des Profisports zur Verfügung gestellt werden. Das bisherige Stadion erfüllt jedoch sowohl unter sicherheitstechnischen wie auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr die Anforderungen an einen modernen Spielbetrieb. In diesem Zusammenhang erscheint ein - im Gegensatz zur bloßen Unterhaltung/Instandsetzung nicht vom Bestandsschutz abgedeckter - Neubau an gleicher Stelle sachlich gerechtfertigt. Dieses Vorgehen ist auch unter Naturschutzgesichtspunkten im Vergleich zu möglichen diskutierten Standortalternativen als positiv zu erachten, da somit Flächenneuversiegelung reduziert

und eine ansonsten eventuell erforderlich erstmalige Inanspruchnahme unberührter Außenbereichsflächen für einen Stadionneubau an anderer Stelle verhindert werden (vgl. Zielsetzung des § 1 Abs. 5 BNatSchG).

5. "Kompensation"

Eine unmittelbare gesetzliche Pflicht, für die Entlassung von Flächen aus dem Schutzregime der §§ 22, 26 BNatSchG eine Kompensation, insbesondere durch einen bilanziellen Flächenausgleich, zu schaffen, existiert nicht. Die rechtliche Unterschützstellung von Teilen von Natur und Landschaft knüpft vielmehr an deren Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit an (s.o.). Indessen ist unter allgemeinen Naturschutzerwägungen bei Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes (§§ 1, 2 BNatSchG) sowie der Verpflichtung zum Aufbau und Erhalt eines Biotopverbunds (§ 20 BNatSchG) auf eine adäquate Kompensation verlorener Funktionen im Schutzgebietssystem hinzuwirken.

Konkret ist als unmittelbare Maßnahme zur Aufwertung des Schutzgebietssystems in Karlsruhe eine Einbeziehung des bisherigen LSG "Lutherisch Wäldele" in das FFH-Gebiet "Oberwald und Alb" beabsichtigt. Das ca. 10 ha große Gebiet Lutherisch Wäldele, in Karlsruhe-Daxlanden südlich des Rheinhafens gelegen, steht seit 1962 unter Landschaftsschutz. Es handelt sich um einen Überrest der Überflutungsaue der Alb. Das Gebiet ist größtenteils Wald mit unterschiedlichen Höhenlagen und Überschwemmungsregimen. Die früher teilweise vorhandenen Wirtschaftspappelbestände wurden in der Vergangenheit teilweise geschlagen. Dafür wurden standorttypische Weiden und Erlen gepflanzt, so dass sich wieder ein naturnaher Auenwald entwickeln kann. Obwohl das Gebiet relativ isoliert liegt, hat es eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung aufgrund des alten Baumbestands. Besonders hervorzuheben sind die kleinflächigen Alteichenbestände als Lebensstätten seltener Arten. Im Gebiet sind insbesondere Vorkommen des streng geschützten Heldbockkäfers bekannt. Das Lutherisch Wäldele ist unter dem Gesichtspunkt des Biotopverbundes ein wichtiger Mosaikstein z.B. für den Verbund von Holz bewohnenden Käferarten wie den Heldbock. Durch die Einbeziehung dieser Fläche ins FFH-Gebiet und damit in die einheitliche Managementplanung des Regierungspräsidiums Karlsruhe können u.a. für den Heldbock, wenn auch nicht unmittelbar für lokale Populationen im Hardtwald, so aber hinsichtlich der Gesamtverbreitung im Stadtgebiet positive Effekte erzielt werden. Eine entsprechende Zustimmung der Stadt Karlsruhe als Grundstückseigentümerin zur Einbeziehung ist zwischenzeitlich gegenüber dem Regierungspräsidium als zuständiger Behörde kommuniziert worden. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass mit der Bebauungsplanung und damit verbundenen Planung eines dezentralen Verkehrskonzepts

eine Optimierung der bisherigen Zustände (z.B. "wildes Parken" und fehlenden Entzerrung von Besucherströmen) angestrebt wird. Dies würde in der Gesamtbetrachtung zu Verbesserungen hinsichtlich des Schutzes umliegender LSG-Flächen führen. Mittelfristig wird seitens der Naturschutzverwaltung auch angestrebt, die hierbei festgelegten Standards z.B. mittels eines Pflege- und Entwicklungsplans auf sonstige Nutzungen im Hardtwald zu übertragen. Diese Planung würde den bestehenden aber auf die europarechtlichen Erhaltungsziele beschränkten FFH- Pflege- und Entwicklungsplan sinnvoll ergänzen.

6. Alternativen

Grundsätzlich denkbar wäre auch die inhaltliche Anpassung der LSG-VO in diesem Bereich (z.B. durch Zonierung einer Sportzone mit abgestuftem Schutz und Freistellungen für die bebauungsplankonformen Nutzungen), aber das gleichzeitige Belassen der Flächen im LSG. Dies würde eine unter Naturschutzgesichtspunkten weniger belastende Maßnahme darstellen, da bestimmte Prüf- und Einvernehmenspflichten mit der Naturschutzbehörde bestehen blieben. Der Regelungsgehalt einer solchen "Rumpf"-LSG-VO wäre allerdings für eine Sportzone angesichts der geplanten detaillierten Regelungen des Bebauungsplans nur marginal. Angesichts der übrigen gesetzlichen Schutzinstrumente für die verbleibenden Schutzgüter ist festzustellen, dass keine hinreichende Erforderlichkeit (vgl. § 26 Abs. 1 BNatSchG) für den formalen Schutzstatus als LSG bestehen bliebe. Im Übrigen soll durch die beabsichtigte Teilaufhebung auch eine unter dem Gesichtspunkt der Rechtsklarheit sinnvolle planungsrechtliche Trennung der beiden Rechtsregime Bebauungsplan und LSG-VO erfolgen.

7. Fazit

Die Teilaufhebung eines geringfügigen Teils des LSG "Nördliche Hardt" zugunsten des Neubaus des Wildparkstadions an gleicher Stelle, einschließlich der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen, ist unter Wahrung des Schutzzwecks der LSG-VO sowie der übrigen Belange von Naturschutz und Landschaftspflege vertretbar. Ausschlaggebend hierfür ist die - aufgrund der bereits am Standort bestehenden Stadionnutzung - nur geringfügige Preisgabe geschützter Funktionen und die laut Konzeption weitgehend naturverträgliche Bebauungsplanung. Nach gegenwärtigem Stand der Planung und der naturschutzfachlichen Erkenntnisse stehen der Verwirklichung der anlassgebenden Bebauungsplanung auch keine erkennbar unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.